

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß auf der Bestellanstalt insgesamt 1 426 043 kg gegen 1 406 736 kg im Vorjahre —, also im Durchschnitt — bei 300 Arbeitstagen — täglich 4 753 kg mit einem täglichen Durchschnitts-Infasso von 4 193 *M* zu bewältigen waren.

Zur Erledigung dieser Arbeiten standen uns zur Verfügung: 1 Geschäftsführer, 1 Hauptkassierer, 3 Buchhalter und 2 Sortierer für den inneren Dienst in der Bestellanstalt, 6 Kutscher, 6 Kassierer, 5 Begleitburschen für die Ausfuhr, sowie ein Fahrstuhlführer und ein Hausmann für unser Buchhändlerhaus.

Zur Bewältigung des Verkehrs dienen sechs Wagen und sieben Pferde. Unter letzteren befindet sich ein erst vor wenigen Wochen neu angeschafftes im Werte von ca. 600 *M*, während ein nicht mehr leistungsfähiges Tier zum Preise von 90 *M* verkauft werden mußte.

Mehrfach ist in dem Berichtsjahre der Vorstand von Gerichten um Gutachten angegangen worden. In allen diesen Fällen haben wir dem Hauptausschuß die Schriftstücke und Akten mit der Bitte, die Gutachten auszuarbeiten, überwiesen, und stets waren wir in der Lage, uns der Ansicht des Hauptausschusses anzuschließen und dessen Gutachten zu den unserigen machen zu können.

Das königliche Landgericht I, Civilkammer 5, zu Berlin hat ein Gutachten erbeten:

»Ist es buchhändlerisches Gewohnheitsrecht — Artikel 1 des früheren Handelsgesetzbuches — Artikel 279 Handelsgesetzbuch —, daß ein Buchhändler ein (wissenschaftliches) Buch, das er vom Verfasser in Kommissionsdebit genommen (zum kommissionsweisen Vertrieb übernommen), während der Verfasser des Buches sich verpflichtet hatte, das Werk auf eigene Kosten in 400 Exemplaren drucken zu lassen und davon 100 Freiemplare selbst zu verbreiten, jederzeit (als für sein Lager nicht geeignet) zurückgeben kann, ohne etwa Schadenersatz leisten zu müssen, sowie, daß er für die auf dem Lager ramponierten Bücher keinen Ersatz leistet?«

Aus den Prozeßakten erhellt, daß der Kläger der Beklagten, einer hiesigen Verlagshandlung, im Jahre 1887 ein Werk in Kommissionsverlag gegeben hatte. Im Jahre 1899 erklärte die Verlagshandlung, daß sie das Werk nicht weiter vertreiben wolle, und stellte dem Kläger die noch vorhandenen Borräte zur Verfügung. Der Kläger hat selbige unter Vorbehalt abgenommen und gegen die Verlagshandlung eine Schadenersatzklage eingereicht. Er beansprucht: Ersatz der Kosten für Neudruck von Titel und Umschlag mit Bezeichnung der neuen Firma, die den Kommissionsverlag übernommen, Ersatz der Buchbinderkosten für Neubroschieren, Ersatz des Unterschiedes desjenigen Preises, den er für jedes abgesetzte Exemplar von dem ersten Kommissionsverleger erhalten haben würde gegenüber dem Preise, den ihm der zweite Kommissionsverleger zu zahlen haben würde, endlich Ersatz für drei beschädigte Exemplare.

Das abgegebene Gutachten ging dahin, daß der Kommissionsverleger weitere Pflichten, als die, das Buch, so lange er es für vorteilhaft hält, zu vertreiben, dem Verfasser jährlich Rechnung zu legen und den auf ihn fallenden Betrag auszuführen, nicht habe. »Es kann dahingestellt bleiben«, heißt es in unserem Gutachten, »ob es einem Verleger erlaubt sei, einen Kommissionsvertrag, kurz nachdem er geschlossen, aufzuheben, und ob in diesem Falle der Verleger nicht verpflichtet sei, dem Autor den ihm dadurch erwachsenden Schaden zu vergüten, ebenso wie der Autor verpflichtet wäre, dem Verleger Aufwendungen, die er bereits für das Buch gemacht hat, zu ersetzen.« In dem vorliegenden Prozeß,

wo nach dreizehn Jahren der Kommissionsverlag aufgegeben worden sei, handle es sich aber keineswegs um einen solchen Fall. Der Verleger könne daher die Kommissionsware zurückgeben, ohne Schadenersatz leisten zu müssen. Auch für die beschädigten Exemplare habe er keinen Ersatz zu leisten, soweit die Beschädigung auf das lange Lagern oder auf Versendung zur Ansicht an die Sortimentsbuchhändler zurückzuführen sei.

Das königliche Landgericht II zu Berlin hat Auskunft verlangt,

- a) ob, wie Beklagter behauptet, nach einer im Druckereigewerbe bestehenden Usance Druckofferten nur für die laufende »Saison«, also höchstens für ein Jahr verbindlich sind, und zwar nur so lange, wie die beim Anerbieten des bezüglichen Auftrages üblichen Preise bestehen bleiben.
- b) Besteht, wie Klägerin behauptet, eine solche Usance nicht?

Das von uns eingereichte Gutachten hat folgenden Wortlaut:

- a) Es besteht im Geschäftsverkehr zwischen Verlagsbuchhandel und Druckereigewerbe die Usance, daß Druckofferten seitens einer Druckerei für einen zu übernehmenden Druckauftrag — falls eine Zeit für die Erteilung des Druckauftrages nicht festgesetzt ist — nur bei möglichst umgehender Auftragserteilung verbindlich bleiben.

Keinenfalls ist bei nicht vereinbarter Zeit der Auftragserteilung eine abgegebene Druckofferte noch als verbindlich anzusehen, wenn in dem Zeitraum zwischen der Offerte und der Auftragserteilung eine allgemeine Preisänderung im Druckereiwesen eingetreten ist.

- b) Kläger behauptet zu Unrecht, daß eine solche Usance nicht besteht.

Das königliche Landgericht I, dritte Kammer für Handelsfachen, zu Berlin ersuchte um Auskunft,

- a) ob es im Verkehr zwischen größeren Verlagsgeschäften mit größeren Leipziger Buchbindereigeschäften vielfach üblich ist, als Fälligkeit der für die letzteren entstehenden Forderungen die nächste Leipziger Ostermesse anzunehmen, wenn ein besonderes Ziel nicht vereinbart ist;
- b) ob in einem solchen Geschäftsverkehr die Ostermesse als Fälligkeitstermin für entstehende Forderung vielfach durch Vereinbarung festgesetzt wird;
- c) ob für den Fall, daß ein längerer Kredit für ein Geschäft von größerem Umfange — es handelt sich im gegebenen Falle um eine im Februar 1900 erteilte Bestellung zum Preise von nahezu 9500 *M*, deren Ausführung Ende Juli erfolgt ist — vereinbart ist, eine Kreditgewährung bis zur Ostermesse 1901 als angemessen und handelsüblich zu gelten hat.

Die drei Fragen sind in folgender Weise beantwortet worden:

- a) Im Verkehr zwischen größeren Verlagsgeschäften mit größeren Leipziger Buchbindereigeschäften ist es vielfach üblich, als Fälligkeit der Forderungen die Leipziger Ostermesse anzunehmen, wenn ein besonderes Ziel nicht vereinbart ist.
- b) In solchem Geschäftsverkehr wird vielfach die Ostermesse als Fälligkeitstermin für entstehende Forderungen durch Vereinbarung festgesetzt.
- c) Für den Fall, daß ein längerer Kredit für ein Geschäft von größerem Umfange, wie in dem gegebenen Falle (die Ausführung erfolgte Ende Juli) ver-